

Förderungsrichtlinien des Vermarktungsförderungsprogramms OMF+ des ÖSTERREICHISCHEN MUSIKFONDS (Verein Österreichische Musikförderung ÖMF)

1 Fördergegenstand

Die Richtlinien gelten für die Förderung von umfassenden Marketingkonzepten und deren Umsetzung. Der Fokus der Förderung richtet sich dabei auf die inhaltliche und kreative Ausgestaltung dieser Konzepte sowie deren Umsetzungspotential.

Ziel der OMF+ Förderung ist eine unmittelbare Hilfestellung zur nachhaltigen Etablierung einer Künstlerin oder eines Künstlers, einer Band oder eines Ensembles am Markt bzw. Festigung oder Ausweitung des Publikumskreises.

Die Förderung berücksichtigt zeitgemäße Strategien und erlaubt daher einen (Kampagnen-)Zeitraum von bis zu 12 Monaten und Maßnahmen, die Aktivitäten im In- und Ausland umfassen. Sie kann produktionsbezogen (Album, EP) oder projektbezogen (Tournée, internationale Kollaborationen) vergeben werden.

2 Antragsberechtigung

Die Vermarktungsförderung stellt eine Exzellenzförderung dar. Antragstellende müssen professionell agierende Personen und Unternehmen sein, die über die notwendige Kenntnis in strategischer Planung zur Umsetzung und Abwicklung des Förderprojekts verfügen. Dies können in der Branche tätige Unternehmen (Labels, Verlage, Managements) oder selbstvermarktende Musikschaffende sein. Die zur Planung und Durchführung der Marketingmaßnahmen notwendige Expertise kann von den Antragstellenden selbst eingebracht oder zugekauft werden.

Die Beurteilung der Eignung der antragstellenden Partei und der an der Planung und Umsetzung beteiligten Personen und Unternehmen obliegt der Fachjury.

Ein im Rahmen eines vergangenen Calls von der Jury abgelehntes Projekt kann erneut eingereicht werden, sofern es sich in zumindest einem maßgeblichen Punkt (Wesentliche Teile des Konzepts, beteiligte Projektpartner oder -partnerinnen, Art oder Umfang der geplanten Maßnahmen, oä.) wesentlich von der abgelehnten Einreichung unterscheidet und damit die Qualität einer Neueinreichung hat. Auf diese Änderungen ist im Einreichformular dezidiert hinzuweisen.

3 Förderbare Kosten

Die Förderungen werden grundsätzlich ohne Umsatzsteuer ausbezahlt. Als im Zuge der Förderabrechnung abrechnungsrelevant gelten für umsatzsteuerpflichtige (vorsteuerabzugsberechtigzte) Geförderte die Nettorechnungsbeträge, für nicht umsatzsteuerpflichtige (nicht vorsteuerabzugsberechtigzte) die Bruttorechnungsbeträge. Die in den Förderanträgen kalkulierten Beträge haben dieser Regelung zu entsprechen.

Förderbar sind Aktivitäten, die innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten stattfinden.

Bezuschusst werden

- Entstehungskosten für Vermarktungskonzepte inklusive Kreativhonorare (Agenturen, PR-/Marketingberater, Managements, Labels, Verlage)
- Content Creation (Bewegtbild, Audiovisuelle Inhalte, Reels, Grafik u.a.)
- Organisation und Durchführung von Vermarktungsaktivitäten
- Werbeschaltungskosten/paid media (Print, Radio/TV, Social Media, Außenwerbung) mit einer Beschränkung auf maximal 25 Prozent des Gesamtvolumens.
- Herstellung und Verbreitung von owned media
- Kosten für Events, die vorwiegend werblichen Charakter haben (Showcases o.Ä.)
- Werbemittelherstellung (Plakate, Flyer, Gimmicks, Giveaways ua.)
- Dienstleistungskosten (Flyerverteilung u.a.)

Förderbar sind Kosten, die in Zusammenhang mit den oben genannten Positionen stehen. Unentgeltliche Eigenleistungen und/oder interne, eindeutig dem geförderten Projekt zuordenbare Personalleistungen sind einzeln oder kumuliert in einem Ausmaß von bis zu 50 % des Gesamtvolumens förderbar. Der Kostennachweis erfolgt bei Eigenleistungen über einen Eigenleistungs-Nachweis, bei internen Personalkosten über die Vorlage eines Lohnzettels und Arbeitsprotokolls.

Grundsätzlich sind 50 % des Gesamtvolumens der oben genannten Kosten und Leistungen förderbar. Die maximale Fördersumme pro Projekt beträgt € 10.000.

Die Förderauszahlung geschieht in zwei Teilen: 50 % nach Unterzeichnung des Fördervertrags, 50 % nach Abschluss des Projekts und erfolgter Endabrechnung (inkl. Vorlage aller abrechnungsrelevanter Unterlagen).

Das Marketingkonzept- sowie die Marketingmaßnahmen können nur dann gefördert werden, wenn sie ohne die Förderung durch den Verein unfinanzierbar bzw. nur in unzureichendem Umfang finanzierbar sind. Die Förderung bezieht sich stets auf das gesamte Konzept und dessen Gesamtbudget.

4 Verpflichtungen der Förderungswerbenden

Förderungswerbende sind vor allem zur Umsetzung des Marketing-Konzepts sowie weiters dazu verpflichtet, dem Verein laufend und unaufgefordert hierüber Bericht zu erstatten. Weiters besteht Nachweispflicht hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel.

Förderungswerbende sind verpflichtet die im Förderantrag eingereichten Maßnahmen innerhalb des im Einreichformular angegebenen Zeitraums durchzuführen, eine Erstreckung des Zeitraums bedarf einer Zustimmung durch den ÖMF bzw. kann zu einer Rücknahme der Förderzusage führen.

Förderungswerbende sind verpflichtet, bei allen beauftragten (Sub)Unternehmen das Vorhandensein der nötigen Gewerbeberechtigung(en) zu prüfen und im Rahmen der geförderten Maßnahmen nur solche Unternehmen zu beschäftigen, die über die notwendige(n) Gewerbeberechtigung(en) verfügen.

Förderungswerbende verpflichten sich, nach Förderzusage und Abschluss des Fördervertrages in allen Publikationen und Erwähnungen des geförderten Vorhabens sowie auf Werbeträgern (Plakate, Flugzettel,...) darauf hinzuweisen, dass die Durchführung des Vorhabens vom ÖMF gefördert wurde. Dementsprechend ist das ÖMF Logo dort anzubringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist. Bei internationalen Aktivitäten ist das kombinierte AME-/Öst. Musikfonds-Logo zu verwenden. Logos sind auf der Website des Musikfonds unter „Downloads“ zu finden.

Förderungswerbende erklären sich einverstanden, dass im Falle der Förderung ihr Name, die Bezeichnung des Projekts, Zweck und Höhe der Förderung in Tätigkeitsberichten und auf der Website des Vereins veröffentlicht und zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden kann.

5 Zulassung zur Fördereinreichung

Die Erstbeurteilung der Einreichung erfolgt automatisiert nach einem Punktesystem. Für eine Zulassung zur Einreichung muss eine Mindestanzahl von sechs Punkten erreicht werden.

Parameter der Punktevergabe sind:

- Bestehende internationale Präsenz und/oder Unterstützung durch Austrian Music Export (2-3 Punkte)
- Österreichische Wertschöpfung und professionelle Struktur des Vorhabens: (1-3 Punkte)
 - o Das veröffentlichende/vermarktende Label hat seinen Sitz in Österreich UND ist Mitglied bei der LSG und/oder WKO.
 - o Der beteiligte Verlag hat seinen Sitz in Österreich UND ist Mitglied bei der AKM und/oder Austro Mechana; der Urheber/die Urheberin ist Mitglied der AKM und/oder der Austro Mechana.
 - o Beteiligte Interpretinnen und Interpreten sind mehrheitlich Mitglieder bei LSG-Interpreten/OESTIG.
 - o Das Management/die Konzert- oder Künstler*innenagentur ist ein einschlägiges Unternehmen und hat seinen Sitz in Österreich.
 - o Im Zuge der Vermarktungsmaßnahmen wird eine einschlägige, projektbezogene Beratung in Anspruch genommen (Beratung durch einschlägige Institutionen, private Dienstleister oä.).
- Es findet eine Vernetzung/Kooperation mit anderen Bereichen der österreichischen Kreativindustrie wie Mode, Gaming, Literatur oder Film statt (1 Punkt)

- Eine Produktion des Künstlers/der Künstlerin wurde bereits vom Österreichischen Musikfonds gefördert (1-3 Punkte)
- In mindestens zwei der nachfolgenden vier Bereiche sind die maßgeblichen/verantwortlichen Positionen mehrheitlich nicht männlich besetzt: Künstlerische Produktion, Songwriting, Musikwirtschaftliches Umfeld, Featured Artist (2 Punkte)

6 Fördervergabe

Zur Beratung und Beschlussfassung über die Förderungsanträge ist eine Fachjury berufen. Die Fachjury wird von der Mitgliederversammlung für eine Funktionsperiode von 2 Jahren bestellt. Die Wiederbestellung einzelner Jurymitglieder ist möglich. Die Vergabe der Förderungen erfolgt im Rahmen von zwei ausgeschriebenen Calls pro Jahr.

Die Fachjury besteht aus fünf Personen. Eine positive Förderentscheidung wird durch eine mehrheitliche positive Beurteilung getroffen. Ein Mitglied des ÖMF-Vorstandes führt den Juryvorsitz ohne Stimmrecht.

Sind Jurymitglieder bei einem Call selbst Antragstellende, so sind diese Jury-Mitglieder von der gesamten Sitzung ausgeschlossen und verlieren diesbezüglich ihr Nominierungs-, Teilnahme- und Stimmrecht. Besteht bei einem Beirats- oder Jurymitglied eine sonstige Befangenheit, so ist die Teilnahme des Beirats- oder Jurymitglieds an der Nominierung, Diskussion, Beratung oder Abstimmung zum betreffenden Antrag unzulässig. Das betroffene Beirats- oder Jurymitglied hat den Sitzungsraum/die Videokonferenz/die Telefonkonferenz während der betreffenden Diskussion, Beratung oder Abstimmung zu verlassen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

Die Jury ist beschlussfähig, wenn bei der Jurysitzung zumindest drei Jurymitglieder anwesend sind. Sind vier Jurymitglieder anwesend und besteht Stimmengleichheit, so entscheidet der Juryvorsitzende.

Basis der Förderentscheidung sind die im Rahmen der Einreichung zu übersendenden Unterlagen:

- Ausgefülltes Einreichformular
- Kalkulationsformular
- Optional ergänzend übermittelte Unterlagen (Präsentationsmappen uä.)
- Im Rahmen der Einreichung ist zum Nachweis des Hauptwohnsitzes oder Firmenstandorts in Österreich ein Hauptwohnsitzmeldezettel oder Firmenbuch-/Vereinsregisterauszug zu übermitteln.

Mit dem vollständigen Ausfüllen der Online-Einreichformulare, dem Erreichen der Mindestpunktzahl, dem Hochladen der nötigen Unterlagen und dem Abschließen der Einreichung mit Klick auf den entsprechenden Button gilt das Vorhaben als eingereicht.

Maßgebliche Beurteilungskriterien für die Fördervergabe durch die Jury sind insbesondere

- die Originalität des kreativen Konzepts
- ein durch das Vorhaben zu erwartender, nachhaltiger ökonomischer Effekt für das eingereichte Artistprojekt,
- die Plausibilität und Umsetzbarkeit des vorgelegten Konzepts hinsichtlich Maßnahmen-Mix und Schwerpunktsetzung,
- die Professionalität in der Planung und die Umsetzungsfähigkeit der Beteiligten
- das Vorhandensein einer professionellen Verwertungsstruktur zum Zeitpunkt der Antragsstellung,
- die Wertschöpfung in Österreich sowie
- der Ökologisierungsaspekt des Projekts

7 Ausschlussgründe

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Marketingkampagnen, die zum Zeitpunkt der Förderzusage bereits länger als ein Drittel der Gesamtlaufzeit gelaufen sind
- Marketingkonzepte & -maßnahmen, welche gegen die österreichische Verfassung, geltendes Recht der europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich verstoßen.
-

8 Mittelverwendung

Geförderte haben die Förderungsmittel widmungsgemäß und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu verwalten und zu verwenden. Sie haben über alle Einnahmen und Ausgaben des geförderten Vorhabens gesonderte Aufzeichnungen zu führen und diese dem ÖMF auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Weiters haben sie den ÖMF unverzüglich über sämtliche Umstände schriftlich zu informieren, welche eine Abänderung der geplanten Durchführung, des Terminplanes oder des eingereichten Förderungszweckes zur Folge haben könnten, und weiters über solche Umstände, die die Durchführung verzögern oder verunmöglichen.

9 Förderabrechnung

Die geförderte Partei hat als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel dem ÖMF nach Abschluss der Marketingmaßnahmen eine Endabrechnung samt aller damit in Verbindung stehender Nachweise (Rechnungskopien, Kooperationsvereinbarungen, usw.) in digitaler Form via Online-Formular zu übersenden. Die Endabrechnung ist gemeinsam mit Presseberichten über das Projekt und verwendeten und extra produzierter Werbemitteln (digitale Version von Flyer, Plakate sowie Weblinks zu Videos) spätestens zwei Monate nach dem Ende des Projektzeitraums vorzulegen.

Stellt sich im Zuge der Abrechnung heraus, dass der Förderbedarf geringer ist, als ursprünglich kalkuliert, so reduziert sich die Fördersumme dementsprechend.

Zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel, haben die Geförderten der Geschäftsführung des ÖMF die Einsichtnahme in alle das geförderte Vorhaben betreffende Geschäftsbücher, Belege oder Verträge zu gestatten und sämtliche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

10 Förderrücknahme/Förderrückzahlung

Die zugesagte Förderung gilt als zurückgezogen und werden bereits ausbezahlte Förderbeträge zur Rückzahlung fällig gestellt, wenn:

- bei der Finanzierung oder Durchführung des Vorhabens die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde,
- der Verein über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde,
- das Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden konnte,
- Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden,
- trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist vorgesehene oder verlangte Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder eine Prüfung von Nachweisen verhindert wurden, oder die Endabrechnung nicht den von der Jury akzeptierten Kosten und Leistungen entspricht und die geänderten Nachweishöhen vom ÖMF nicht akzeptiert werden,
- trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist die geförderte(n) Maßnahme(en) nicht durchgeführt wurde(n),
- sonstige wesentliche Pflichten des Fördervertrags verletzt wurden.

Die geförderte Partei garantiert, dass sie alle für die geförderten Auftritte notwendigen Rechte innehat. Sollte im Zuge eines von der Rechteinhaberin oder dem Rechteinhaber angestregten Gerichtsverfahrens das Vorliegen eines Plagiats bestätigt werden oder andere Rechte verletzt worden sein, behält sich der ÖMF eine Rückforderung von Fördermitteln vor.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Höhe der ausbezahlten Fördermittel das Defizit übersteigt, dann ist dieser übersteigende Teil umgehend an den Verein rückzuerstatten.

Fördermittel, die aus den obgenannten Gründen an den Verein zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der jeweiligen Auszahlung an den/die FörderungsempfängerIn mit 1 % über Euribor über dem jeweiligen Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank per anno zu verzinsen.

11 Sonstiges

Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Höhe der Förderung besteht vor Erteilung einer Förderungszusage nicht.

12 Inkrafttreten

Diese Fassung der Förderrichtlinien tritt am 01. November 2025 in Kraft.